

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet durch Zustellung

Dr. Thomas Hahn
Geschäftsführer

Az: B 05-02/VII-17

In den Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP Landesverband [...], [...], [...], vertreten durch den Landesvorstand, dieser
vertreten durch den Landesvorsitzenden [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [...] u.a., [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die
Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Dr. Frehse und die weiteren Beisitzer
Nüsch, Dr. Groh und Seipel gemäß § 22 Abs. 6 und Abs. 7 der Schiedsgerichtsordnung
ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 14. Juli 2017 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landes-
schiedsgerichts der FDP [...] vom 14. März 2017 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der
Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 1. März 2017, eingegangen beim Landesschiedsgericht der FDP
[...] (LSchG) am 2. März 2017, beantragte der Antragsteller zum einen die Überprüfung
der Berechnung der Delegierten der FDP [...] zu Landesparteitagen und
Landesvertreterversammlungen aus dem Jahr 2017, Feststellung der Unrichtigkeit der
Berechnung und Anordnung der Neuberechnung.

Zum anderen beantragte er den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Verschiebung des Landesparteitags sowie der Landesvertreterversammlung der FDP [...] am 18./19. März 2017.

Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, der Berechnung der Delegierten lägen fehlerhafte Mitgliederzahlen wegen satzungswidriger Beitragsverweigerung zugrunde. Er sei deswegen sowohl an den Kreisschatzmeister als auch an den Landesschatzmeister herangetreten mit der Bitte um Neuberechnung. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Kreisverbände entfallenden Delegierten seien satzungswidrig Mitglieder berücksichtigt, die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen seien. Daher seien die Delegiertenzahlen, die für den Landesparteitag und die Landesvertreterversammlung am 18./19. März 2017 ermittelt wurden, falsch mit der Folge, dass die Veranstaltungen zu verschieben seien.

Der Antragsgegner hält den Antrag auf Überprüfung der Delegiertenzahlen mangels Antragsberechtigung für unzulässig und darüber hinaus für unbegründet. Auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei zurückzuweisen.

Das LSchG hat mit Beschluss vom 14. März 2017 die Anträge abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dem Antragsteller fehle die Antragsberechtigung für die Überprüfung des Berechnungsverfahrens der Delegierten. Er habe eine persönliche Betroffenheit im Sinne des § 11 Nr. 3 c Schiedsgerichtsordnung (SchGO) nicht dargetan. Die allgemeine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung von Landesparteitagen und Landesvertreterversammlungen sowie der Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten sei gem. § 12 Abs. 3 der Landessatzung (LS) Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei unbegründet, der Antragsteller habe nicht substantiiert glaubhaft gemacht, dass die Berechnung der Delegiertenzahlen unrichtig sei. Soweit der Antragsteller auf die Nichtzahler verweise, habe er weder dargelegt noch sei ersichtlich, dass diese nicht hätten berücksichtigt werden dürfen. Das ergebe sich zum einen aus § 4 Abs. 3 S. 2 LS, der ausdrücklich bestimme, dass die Mitgliedschaftsrechte (trotz Rückstands mit mehr als einem Jahresbeitrag) nicht ruhen im Falle von Vertreterversammlung und Wahlkreisversammlungen für die Aufstellung von Wahlbewerbern. Zum anderen sei in § 5a LS das Verfahren festgelegt, das zur Beendigung der Mitgliedschaft in der FDP [...] durch Unterlassen der Beitragszahlung führe. Solange dieses Verfahren nicht abgeschlossen sei, bestehe die Mitgliedschaft.

Gegen den am 15. März 2017 zugestellten Beschluss richtet sich die am 13. April 2017 beim Bundesschiedsgericht eingelegte Beschwerde des Antragstellers, die er im Hinblick auf die in diesem Verfahren streitige Berechnung der Delegiertenzahlen nicht weiter begründet.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet gem. § 22 Abs. 6 und Abs. 7 SchGO.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Das LSchG hat die Anträge mit zutreffender Begründung abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Beschluss des LSchG vom 14. März 2017 Bezug genommen.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es bei der Frage der ordnungsgemäßen Berechnung der Delegiertenzahlen weniger um die Rechte des einzelnen Mitglieds geht, d.h. zum Beispiel Stimmrecht oder Recht an einem Landesparteitag teilzunehmen, als vielmehr um die Frage, ob jemand überhaupt Mitglied der FDP [...] ist und daher bei der Berechnung der Delegiertenzahlen im Rahmen des § 13 LS zu berücksichtigen ist. Auch insoweit hat das LSchG zutreffend auf die §§ 5 und 5 a der LS hingewiesen, die zur Beendigung der Mitgliedschaft eindeutige und klare Regelungen enthalten. Solange die Mitgliedschaft nicht nach §§ 5 und 5 a LS beendet ist, sind auch beitrags säumige Mitglieder Mitglied der Partei und daher bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.

Dyckmans

Dr. Frehse

Nüsch

Dr. Groh

Seipel